

Ortsgemeinde Langenfeld

Vorlage Nr. 060/148/2021

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in 2020; hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:

14.04.2021

Aktenzeichen:

1.2 - 653-45 G 645

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die Ortsgemeinde Langenfeld erhebt entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 27.06.1996 Beiträge.
2. Der Ortsgemeindeanteil wird nach Abwägung der in § 6 der Satzung vom 27.06.1996 festgelegten Kriterien für die Nutzung der Feld- und Waldwege auf **10 v.H.** festgesetzt.
3. Die Investitionsaufwendungen für das Jahr 2020 werden auf 5.446,52 € festgesetzt.
Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 10 v.H.
beträgt der beitragspflichtige Gesamtaufwand 544,65 €
4.901,87 €
4. Die gesamten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemarkung Langenfeld betragen 4.580.000 m²
5. Der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche wird auf **0,001070 €/m²** (4.901,87 € : 4.580.000 m² Außenbereichsflächen) festgesetzt.
6. Nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird bei festzusetzenden Beiträgen unter 10,- € je Beitragspflichtiger auf eine Veranlagung verzichtet. Die Kosten der Einziehung einer solchen geringfügigen Abgabe stehen nicht im Verhältnis zu der Höhe des Beitrages.
7. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beitragsveranlagung durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Langenfeld erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 27.06.1996 wiederkehrende Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege.

Bevor jedoch die Beitragsbescheide für 2020 zugestellt werden können, ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates über die Festlegung des Beitragssatzes entsprechend dem umseitigen Beschlussvorschlag erforderlich.

Evtl. Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind zu beachten bezüglich der Personen, die eine Jagdpachtherauszahlung beantragt haben.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 200 €	Buchungsstelle: 55591 - 432300

Anlagen: